

Geschäftsnummer:
9 S 26/14
2 C 136/13
AG Staufen



Verkündet am
05. August 2014

[Redacted] OSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes

Urteil

| | | | | |
|---------------|---|---|----------------|-------------------------------------|
| WV m. Akte | Frist not. | ↳ | Termin not. | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Z. g. H. | EINGEGANGEN | | | S |
| Ins O. | 18. Aug. 2014 | | | T |
| Eilt | BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatoren | | | G |
| Rspr. | | | | E |

Im Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bauer Dälken Dr. Dälken u. Koll., Georgstr. 34-38, 49809 Lingen (106/12B06)

gegen

[Redacted]

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wilhelm u. Koll., Reichsstr. 43, 40217 Düsseldorf (13-0255 CS)

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom
15. Juli 2014 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts [Redacted]

Richter am Landgericht [Redacted]

Richterin am Landgericht [Redacted]

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Staufen vom 03.02.2014 - 2 C 136/13 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Verurteilung, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Vorauszahlungen, die dieser für Energielieferungen geleistet hatte, die von der TelDaFax Energy GmbH zu erbringen gewesen wären, aber wegen deren Insolvenz nicht mehr erbracht wurden.

Der Beklagte war einer von drei Vorständen der TelDaFax Holding AG und Geschäftsführer der TelDaFax Services GmbH. Letztere stellte u.a. die Rechnungen für die Vorauszahlungen an die Kunden der TelDaFax Energy GmbH und forderte die Kunden zur Zahlung auf.

Von einer Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird nach §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung ist in der Sache unbegründet.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zu Recht verurteilt, dem Beklagten Schadensersatz zu leisten für die geleisteten Vorauszahlungen auf Gas- und Stromlieferungen im Jahr 2011 durch die TelDaFax Energy GmbH (künftig nur noch Energy GmbH), soweit diese Lieferungen nicht mehr erfolgten. Der Beklagte haftet gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB (263,27 StGB), da er bewusst und gewollt zum Betrug durch die Verantwortlichen der Energy GmbH- zum Nachteil des Klägers Unterstützung leistete.

1. Betrug durch die Verantwortlichen der Energy GmbH- zum Nachteil des Klägers:

a) Der Kläger wurde bereits bei Abschluss der beiden Lieferverträge dahingehend getäuscht, dass die Energy GmbH in der Lage sein werde, in dem Zeitraum, für den die Vorauszahlung erbracht worden war, Strom und Gas zu liefern.

aa) Der Kläger schloss die Lieferverträge und erbrachte die Vorleistungen, weil er von Verantwortlichen der Energy GmbH über deren Lieferfähigkeit getäuscht worden war und bei ihm der entsprechende Irrtum erzeugt wurde.

bb) Dass die Energy GmbH sich zur Anwerbung einer Marketing GmbH bediente, ändert an der zurechenbaren Täuschung nichts. Auch eine mittelbare Täuschung unter planmäßiger Einschaltung eines Dritten ist dem Täuschenden zuzurechnen. Die Verantwortlichen der Energy GmbH haben es billigend in Kauf genommen, dass der Kläger einen Schaden erleidet, weil er trotz der Vorauszahlung keine entsprechende Leistung in Form

der Energielieferung erhält. Der Schaden entsprach dem beabsichtigten Vorteil, nämlich der Zahlung für den Zeitraum, in welchem keine Gegenleistung (mehr) erbracht würde.

b) Der Beklagte kannte die Insolvenzreife der Energy GmbH und hätte deshalb keine weiteren Kunden mehr anwerben (lassen) dürfen. Die maßgebenden Informationen hatte er als Vorstand der TelDaFax Holding AG fortlaufend erhalten.

aa) Der Kläger genügte seiner Darlegungslast, indem er die Überschuldung im Jahr 2009 und die Kenntnis des Beklagten hiervon vortrug sowie darlegte, dass sich daran auch später nichts änderte. Letzteres entsprach der Sachlage.

bb) Das Gutachten, das den Parteien bekannt ist, war zum Ergebnis gekommen, dass die Holding AG und die Energy GmbH seit Mai 2009 durchgängig zahlungsunfähig waren. Der Insolvenzverwalter Bähr hat das Gutachten geprüft und bestätigt. Der Beklagte erhebt auch keine substantiierten Einwendungen gegen das Gutachten

cc) Gegen die Überschuldung wendet der Beklagte lediglich ein, dass auch nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit noch Steuerschulden aus den Jahren 2008 und Anfang 2009 getilgt wurden. Zur Tilgung wurden allerdings Vorschüsse verwendet, die von Neukunden eingenommen worden waren. Dies entspricht einem „Scheeballsystem“, weil diese Vorschüsse in der Folgezeit nicht mehr für die von den Kunden bereits bezahlten und nunmehr zu erbringenden Energielieferungen, also für den Einkauf von Energie und zur Bezahlung der Stromsteuer, zur Verfügung standen. Dies führte der Insolvenzverwalter beim Amtsgericht Lingen in einem ähnlichen Fall am 06.08.2013 aus. An der fortdauernden Überschuldung bis zur Insolvenzantragstellung im Juni 2011 ändert sich auch dann nichts, wenn die Gläubiger gewechselt haben. Nachdem der Beklagte nach eigenem Vortrag an den Verhandlungen der Energy GmbH mit dem Hauptzollamt Köln nicht teilnahm, konnte auch bei einer Auswechslung der Gläubiger der Energy GmbH (Neukunden und Energielieferanten statt des Fiskus) beim Beklagten nicht der fälschliche Eindruck erzeugt werden, dass die Überschuldung aufgrund der Verhandlungen beseitigt worden wäre.

c) Der Beklagte wusste von der Überschuldung. Er hatte mit den beiden anderen Vorständen der Holding AG mit Schreiben vom 09.07.2009 an die Aufsichtsräte der Holding AG mitgeteilt, dass bei der Holding AG, der Energy GmbH, der Services GmbH und zwei weitere Gesellschaften Überschuldung eingetreten war. Ob der Beklagte das Schreiben entworfen hatte oder wer von den beiden anderen Vorständen, ändert nichts an der Kenntnis des Beklagten, zumal das Schreiben vom 09.07.2009 nicht sonderlich lang sowie leicht verständlich und von alarmierendem Inhalt war.

d) Der Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Überschuldung der Energy GmbH seit dem Schreiben vom 09.07.2009 beseitigt worden wäre. Als damaligem Vorstand der Holding AG hätte dies aber seiner sekundären Darlegungslast entsprochen, was bereits in erster Instanz geltend gemacht worden war. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte zugleich als Geschäftsführer der Services GmbH sich um die finanzielle Lage der Schwestergesellschaft Energy GmbH kümmern musste, da diese Auftraggeberin der Services GmbH war. Die Energy GmbH verfügte nur über zwei Mitarbeiter trotz einer enormen Kundenzahl, so dass die vom Beklagten geführte Gesellschaft diese Arbeit erbringen musste, zumindest den Forderungseinzug. Für die vom Beklagten geleitete Services GmbH war die Energy GmbH eine, wenn nicht die wesentliche Auftraggeberin.

Die Verantwortlichen der Energy GmbH wussten ebenso wie der Beklagte, dass mit der Werbung von Neukunden für eine gewisse Zeit steigende Vorauszahlungen erreicht und damit die bestehenden Schulden gegenüber Netzbetreibern würden beglichen werden können. Der Zusammenbruch der Energy GmbH wurde dadurch aber nur wissentlich verschoben. Ein Wissen des genauen Zeitpunktes, zu dem die Energy GmbH endgültig Strom und Gas nicht mehr liefern kann, ist weder Voraussetzung für den damaligen Betrugsvorsatz noch für den Gehilfenvorsatz des Beklagten. Auf die Vorschüsse kam es den Verantwortlichen der Energy GmbH als Ziel der Neukundengewinnung durch die Marketing GmbH auch an.

e) Der Schaden des Klägers verwirklichte sich bereits, als die Energy GmbH trotz der Vorauszahlungen nicht mehr lieferte. Der Schaden besteht in dem Umfang, in dem der Kläger als Gläubiger im Insolvenzverfahren der Energy GmbH ausfällt. Dem Kläger stehen zwar Ersatzansprüche sowohl gegen die Energy GmbH als auch den Beklagten zu, ohne dass aber der jeweils andere Ersatzanspruch den eingetretenen Schaden als Voraussetzung des Ersatzanspruchs beseitigt. Erst im Falle der Ersatzleistung eines der Schadenersatzpflichtigen tritt insoweit Erfüllung Ansprüche ein, was der Kläger i.Ü. mit der Antragstellung berücksichtigt hat.

Auch ansonsten rechtfertigen die Angriffe der Berufung keine andere Entscheidung. Die Auffassung des Beklagten, es müsse bei § 263 SGB direkter Vorsatz für die Täuschung vorliegen, wird nicht geteilt. Bezüglich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestandes reicht bedingter Vorsatz (Fischer StGB, 61. Aufl., 3 263 Rn 180; LK-Tiedemann, 12. Aufl., § 263 Rn 240).

2. Nach dem Bekanntwerden der Überschuldung erfüllte das weitere Anwerben neuer Kunden, zu denen auch der Kläger gehörte und deren Vorauszahlungen keine werthaltigen Lieferansprüche entgegenstanden, im bewussten und gewollten Zusammenwirken der Holding und der Energy den Tatbestand des Betrugs, an dem sich der Beklagte als Verantwortlicher der TelDaFax Services GmbH in Kenntnis aller maßgebenden Umstände beteiligte, indem die TelDaFax Services GmbH die Forderungen einzog.

3. Das Amtsgericht hat in seinem Urteil zutreffend festgestellt, dass es sich um eine deliktische Forderung handelt. Die rechtlichen Voraussetzungen lagen vor. Der Beklagte hat folgerichtig auch nur den Anspruch als solchen angegriffen.

4. Auch die Verurteilung zum Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten erfolgte zu Recht. ein selbständiger Berufungsangriff erfolgte nicht. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs erforderte von vornherein eine anwaltliche Hilfe. Die eines Teils der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr erfolgt erst bei der Kostenfestsetzung.

Die Zinsen werden aufgrund Verzugs geschuldet (§§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Entscheidungen über Klagen von Kunden der TelDaFax Energy GmbH gegen den Beklagten beruhen auf den Daten und Angaben im Parteivortrag des konkreten Einzelfalls. Ein identischer Vortrag kann auch ansonsten nicht festgestellt werden, sodass eine Einheitlichkeit bei der Entscheidung über Rechtsfragen nicht berührt ist und zu anderen, auch künftigen Fällen, nicht herbeigeführt werden kann.

Präsident des
Landgerichts

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]